

Inhalt:

Seite 1- 4

Gemeinschaftliche Besprechung mit Bundesfinanzminister Christian Lindner

Seite 1

Einführung des neuen Masterstudiengangs „Verwaltungsinformatik“ nimmt weiter Fahrt auf!

Seite 2

Berücksichtigung steuerfahndungszulageberechtigender Dienstzeiten bei der Wartezeit zur Gewährung der Polizeizulage bewirkt

Seite 2

Fortschreibung der Organisationsuntersuchung zur Ermittlung des Personalbedarfs der Flughafenzollstellen (Frachtabfertigung)

Seite 3

Gemeinschaftliche Besprechung mit Bundesfinanzminister Christian Lindner



Der Hauptpersonalrat (HPR) begrüßte im Rahmen seiner letzten Sitzung am 11. Oktober 2022 Bundesfinanzminister Christian Lindner zu einer gemeinschaftlichen Besprechung. Die Besprechung wurde ferner u. a. seitens der Abteilungsleiterin III (Zölle, Verbrauch- und Umsatzsteuern), MDin Tanja Mildeberger, des Unterabteilungsleiters ZB (Zentralabteilung), MDg Lucas Schmidt sowie des Unterabteilungsleiters VIIA (Bekämpfung illegaler Finanzflüsse; Sanktionen; Digitalisierung), MDg Dr. Marcus Pleyer begleitet. Themenschwerpunkte waren der Personalhaushalt der Bundesfinanzverwaltung und die zunehmenden Gewaltdelikte gegenüber den Beschäftigten. Der BDZ-geführte HPR ist Bundesfinanzminister Christian Lindner für das Zustandekommen einer gemeinsamen Erklärung zu „Nulltoleranz bei Gewalt gegenüber Beschäftigten“ sehr dankbar – [wir berichteten](#). Hinsichtlich des Personalhaushalts der Bundesfinanzverwaltung – und damit auch des Zolls – bedankte sich der Vorsitzende des Hauptpersonalrats, Tho-

mas Liebel, für die vorgesehenen 1.410 Stellenzuwächse beim Zoll, die im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung 2023 ausgebracht werden sollen. Zugleich kritisierte Liebel jedoch die mit dem Haushaltsgesetzesentwurf vorgesehene 1,5 prozentige Stelleneinsparung, die mit Ausnahme bestimmter Bereiche des Zolls (Planstellen beim Zollfahndungsdienst, beim Zollkriminalamt, bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit, bei den übrigen Kontrolleinheiten und den Grenzzollämtern) sowie des gesamten ITZBund, zu leisten sein wird. Die vorgesehene Stelleneinsparung betrifft verschiedenste Bereiche des Zolls (z. B. Fachsachgebiete B, Binnenzollämter), die bereits seit Jahren am personellen Limit arbeiten. Diese werden auch nicht von den vorgesehenen 1.410 Stellenzuwächsen berücksichtigt. Sofern Steuererhöhungen mittels einer nachhaltigeren Steuerdurchsetzung vermieden werden sollen, braucht es aus Sicht des BDZ eine adäquate Personalausstattung, die diesen politischen Maßstab erfüllt. Mit Blick auf die Altersstruktur des

Zolls und die Herausforderungen des demografischen Wandels kommt die Stelleneinsparung ohnehin zu einem sichtbar ungünstigen Zeitpunkt. Im Ergebnis führen Stelleneinsparungen auch zur Reduzierung der Einstellungsermächtigungen, die sich der Zoll angesichts der gestiegenen Heraus-

forderungen nicht leisten kann. Der HPR wird die künftige Entwicklung des Personalhaushalts kritisch begleiten. Zu den derzeitigen strukturellen Vorhaben – Errichtung eines Bundesfinanzkriminalamtes sowie Prüfauftrag zur effektiveren Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Geldwäsche – betonte

Bundesfinanzminister Lindner die Wahrung der Einheitlichkeit des Zolls. Der HPR-Vorsitzende Thomas Liebel dankte Bundesminister Lindner für das große Interesse an dem Einsatz der Zöllnerinnen und Zöllner und deren Unterstützung durch die Leitungsebene des BMF.

Einführung des neuen Masterstudiengangs „Verwaltungsinformatik“ nimmt weiter Fahrt auf!

In seiner Sitzung am 11. Oktober 2022 stimmte der Hauptpersonalrat (HPR) beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) den weiteren Planungen zur Einrichtung des neuen Masterstudiengangs „Verwaltungsinformatik“ (VIT) der Universität der Bundeswehr (UniBW) zu.

Wie in der letzten Ausgabe des [HPR-Kompakts \(August\)](#) zusammengefasst, plant das BMF mit dem neuen Masterstudiengang VIT den Kolleginnen und Kollegen mit Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Dienst zukünftig den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst zu ermöglichen.

In der Oktobersitzung wurde einem Erlassentwurf zugestimmt, welcher die weiteren Schritte zur Einführung des Studiengangs darlegt. So werden zunächst Ausnahmen

von der für das BZSt und ITZBund gültigen Aufstiegsrichtlinie definiert und die Bedarfe an Studienplätzen abgefragt. Der HPR erhofft sich, dass sowohl ITZBund und BZSt entsprechende Bedarfe im Rahmen einer breit aufgestellten Personalentwicklung zur Förderung der Berufsperspektiven der betroffenen Beschäftigten definieren. Die Abweichungen der Aufstiegsrichtlinie beziehen sich dabei im Kern auf die Zusammensetzung der Auswahlkommission, die einzuhaltenden Fristen, die Beteiligung des Bundesverwaltungsamts im Prozess der Bewerbung und Details im Studienverlauf (Festlegung von Wahlmodulen und Regelungen von Freistellungen). Außerdem wird festgelegt, dass Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen 9b bis 13 TVöD

zum Studiengang zugelassen werden können, sofern die Eignung im Rahmen des Auswahlverfahrens nachgewiesen wurde.

Der Hauptpersonalrat begrüßt die ergriffenen Maßnahmen, um an dem Studienbeginn im April 2023 festhalten zu können. Dennoch wurde gegenüber dem BMF unterstrichen, dass die Abweichung von der Aufstiegsrichtlinie nur temporär mitgetragen wird. Eine zeitnahe Überführung der Regelungen in die Richtlinie ist unumgänglich und darf nicht auf die lange Bank geschoben werden. Die Abteilungsleitung der Zentralabteilung, Frau Dr. Stahl-Hoepner, hat hierzu bereits signalisiert, dass man die Änderungen an der Richtlinie gemeinsam mit dem HPR ausführlich erörtern wird.

Berücksichtigung steuerfahndungszulageberechtigender Dienstzeiten bei der Wartezeit zur Gewährung der Polizeizulage bewirkt

Der BDZ-geführte HPR hat im Rahmen der Oktober-Sitzung 2022 eine klarstellende Regelung des BMF hinsichtlich der Erweiterung von Wartezeit nach Abschnitt 5.1 VV-BMF-PolZul abschließend behandelt. Danach stellt das BMF mit Erlass vom 12. Oktober GZ: Z B 2 - P 1539/16/10004 :004 klar, dass bei der Entscheidung über die Wartezeit zur Gewährung der Polizei-

zulage gem. Abschnitt 5.1 VV-BMF-PolZul in Fällen externer Einstellungen aus dem Bereich der Steuerfahndung der Landessteuerverwaltungen in die Zollverwaltung ergänzend zu Ziffer 5.1.3 VV-BMF-PolZul auch steuerfahndungszulageberechtigende Dienstzeiten zu berücksichtigen sind, die in der Steuerverwaltung eines Landes geleistet wurden. Grundsätzlich ist

bei der Berechnung der Wartezeit jede Dienstzeit als Beamtin oder als Beamter in der Zollverwaltung anrechenbar, Ziffer 5.1.1 VV-BMF-PolZul. Zusätzlich werden Zeiten einer polizeizulageberechtigten Verwendung bei anderen in Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 BBesO A/B genannten Verwaltungen als Wartezeit berücksichtigt, Ziffer 5.1.2 VV-BMF-PolZul. Die Steuerfahndungsbeamten

der Länder sind in Vorbem. Nr. 9 Abs. 1 Satz 1 BBesO A/B nicht mehr aufgeführt, weil durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz (7. BesÄndG) vom 3. Dezember 2015, verkündet am 9. Dezember 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 2163) die Worte „die Beamten des Steuerfahndungsdienstes“ gestrichen wurden. Hintergrund dieser Änderung war lediglich eine redaktionelle Überarbeitung der Vorbemerkungen zur BBesO A/B als Folgeänderung zur Kompetenzverlagerung durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BT-Drs. 18/6156 vom 28. September 2015, S. 38); materielle Gründe für diese Änderung sind nicht ersichtlich. Der Innenausschuss des Deutschen Bundestags hat in der BT-Drs. 11/6835 vom 28. März 1990 S. 11f. zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften die Regelung zur Gewährung der Polizeizulage ausdrücklich um die Personenkreise des Steuerfahndungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes konkretisiert und ergänzt. Hieraus

ist abzuleiten, dass von dort seinerzeit eine grundsätzliche Berücksichtigung der besonderen herausgehobenen Tätigkeit für den Steuerfahndungsdienst, die mit der Gewährung der Polizeizulage gewürdigt werden soll, anerkannt wird. Die Tätigkeit der Steuerfahndung der Länder und der Zollfahndung des Bundes basieren u.a. beide auf der Bestimmung des § 404 Abgabenordnung (AO). In beiden Fällen sind die entsprechend eingesetzten Beamtinnen und Beamte Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, § 404 Satz 2 AO. Hieraus lässt sich eine Vergleichbarkeit der Arbeitsbereiche ableiten, die auch dafür spricht, dass die mit einer Zulage abzugeltenden Merkmale einer besonderen und herausgehobenen Tätigkeit für beide Verwaltungszweige vergleichbar sind. Eine entsprechende Vergleichbarkeit im Bereich der Polizeidienste des Bundes und der Länder hat zu einer Anerkennung der Zeiten einer polizeizulageberechtigten Verwendung in den Landespolizeiverwaltungen als Wartezeit für die Polizeizulage im Bundesdienst geführt, vgl. Erlass vom 17. Januar 2019 - Z B 2 - P

1539/16/10004 :004-. Die Anerkennung dieser Zeiten darf insoweit nicht als Anerkennung individueller Vorkenntnisse betrachtet werden, sondern resultiert aus der Berücksichtigung der Tatsache, dass bei einer Tätigkeit im Steuerfahndungsdienst der Landessteuerverwaltung die allgemeinen Voraussetzungen für die vollzugspolizeiliche Verwendung bereits vor Eintritt in den Bundesdienst erworben wurden. Der BDZ geführte HPR begrüßt die klarstellende Regelung. Durch die zuständigen Berichterstatte(r)innen, Heike Kunert und Kati Müller des BDZ geführten HPR konnte diese für die Beschäftigten positive klarstellende Regelung erwirkt werden. Seit dem 17. Februar 2021 ist in der VV-BMF-PolZul unter Ziffer 5.1.3 geregelt, dass Zeiten einer polizeizulageberechtigten Verwendung in den Landespolizeiverwaltungen als Wartezeit berücksichtigt werden. Mit der nächsten Überarbeitung wird die o.a. Ziffer um die Zeiten der steuerfahndungszulagenberechtigten Verwendung in der Landessteuerverwaltung ergänzt. Diese Regelung betrifft alle offenen und künftigen Fälle.

Fortschreibung der Organisationsuntersuchung zur Ermittlung des Personalbedarfs der Flughafenzollstellen (Frachtabfertigung)

Dem Hauptpersonalrat (HPR) wurde der Bericht der Generalzolldirektion über die Fortschreibung der Organisationsuntersuchung zur Ermittlung des Personalbedarfs der Flughafenzollstellen (Frachtabfertigung) und der beabsichtigten Billigung der Ergebnisse der Organisationsuntersuchung zur Stellungnahme vorgelegt. Hintergrund ist die bereits im Jahre 2015 in Auftrag gegebene Organisationsuntersuchung in diesem Bereich. Die Fortschreibung der Organisationsuntersuchung sollte u.a. prüfen, ob die Ergebnisse auch auf andere Flughafenzollstellen (Frachtabfertigung) übertragen werden kön-

nen und weitere Aspekte in der Abfertigung betrachten. Die Fortschreibung der Organisationsuntersuchung stellt dabei sog. Basisbedarfe für Flughafenzollämter mit gesonderter Frachtabfertigung anhand von mittleren Bearbeitungszeiten fest. Diese Basisbedarfe können um weitere auch auf das einzelne Zollamt bezogene Faktoren ergänzt werden. Grundsätzlich unterliegen Ergebnisse von Organisationsuntersuchungen keinem personalvertretungsrechtlichem Zustimmungsvorbehalt. Jedoch hat der HPR von seinem Äußerungsrecht Gebrauch gemacht. Dabei kritisierte der HPR die Ergebnisbe-

trachtung der Generalzolldirektion zur Fortschreibung der Organisationsuntersuchung aufs Schärfste. Die vorläufig ermittelten Ressourcenbedarfe berücksichtigen weder die aktuellen Herausforderungen, wie den Brexit und die Umsetzung des Mehrwertsteuer-Digitalpaketes, noch die gestiegenen fachlichen Anforderungen bei der Prüfung von Zollanmeldungen. Insgesamt hält der BDZ-geführte HPR die ermittelten mittleren Bearbeitungszeiten für zu niedrig angesetzt. Zum Beispiel bemängelt der HPR die fehlende Berücksichtigung von Ausfallzeiten der IT bei der Ermittlung der mittleren Bearbeitungszeiten,

die nicht zu Lasten der Kolleginnen und Kollegen gehen dürfen.

Hervorzuheben ist, dass die Basis-Bedarfe ausschließlich die für die Wahrnehmung der IT-gestützten Prozesse im IT-Verfahren ATLAS sowie der papiergebundenen Abfertigungsprozesse einschließlich Dokumentenprüfungen und der Bearbeitung von Verboten und Beschränkungen darstellen. Darüber hinaus sind noch folgende Leistungen gesondert hinzuzurechnen:

- Die Überwachung von Vernichtungen/ Zerstörungen und Vorbesichtigungen im Bereich der Einfuhrabfertigung
- Maßnahmen/Tätigkeiten im ATLAS-Fachverfahren Eingangs- /

Ausgangs-SumA

- Überholungen, Beschauen und Durchleuchtungen
- Die Abdeckung der durch die aus den Öffnungszeiten ggf. entstehenden Präsenzplichten insbesondere bei kleineren Flughafenzollämtern

Hier gab der Hauptpersonalrat zu bedenken, dass die Ermittlung der Bedarfe anhand der fachlichen Notwendigkeit, und nicht anhand der ohnehin zu gering vorhandenen Ressourcen ermittelt werden. Dem Hauptpersonalrat wurde versichert, dass sowohl diese Faktoren als auch die Bedarfe aufgrund des Brexits und der Umsetzung des

Mehrwertsteuer-Digitalpaketes in den aktuellen Personalbedarfsplanungen miteinbezogen werden.

Auch die Anwendung der mittleren Bearbeitungszeiten auf die kleineren Flughafenzollämter Bremen, Münster und Nürnberg hält der Hauptpersonalrat für nicht sachgerecht, insbesondere weil sich deren Bedarfe stark aus Präsenzplichten ergeben; gleichzeitig werden andere Zollstellen in der Abfertigung zusätzlich durch diese Ämter unterstützt. Das BMF hat erfreulicherweise die Generalzolldirektion gebeten, die Übertragung der Ergebnisse auf diese Flughafenzollstellen in eigener Zuständigkeit nochmals zu prüfen.